



## LESEHILFE ZUM HORIZONTALEN VERGLEICH

In unserer Gesellschaft/der Politik ist es unstrittig, dass unser Steuersystem nach Leistungsfähigkeit besteuert/besteuern soll – wer (mehrere) Kinder hat, also deutlich weniger leistungsfähig ist als z. B. ein Ehepaar ohne Kinder bzw. mit weniger Kindern oder eine alleinstehende Person mit gleichem Bruttoeinkommen.

Die Wirklichkeit sieht jedoch anders aus. Ein Ehepaar ohne Kinder zahlt gleich viel Steuern wie ein Ehepaar mit einem, zwei ... „unendlich“ vielen Kindern. (Das gilt übrigens für alle Erwerbseinkommenshöhen).

Wir haben diesmal 35.000 Euro als Jahresbruttoeinkommen genommen und treffen damit genauer das Durchschnittsentgelt wie es die Deutsche Rentenversicherung ausweist. (für 2017 vorläufig: 37.103 Euro). Für den Zeitvergleich 2002 bis 2017 stehen nach wie vor die Ergebnisse der Horizontalen Vergleiche für 30.000 Euro zur Verfügung.

Beim „Frei verfügbarem Einkommen“, wird deutlich, dass die kleinen steuerlichen Entlastungen für alle Steuerzahler der letzten Jahre den Familien nichts gebracht haben; dies verwundert natürlich nicht, da ja die Relation der Besteuerung zwischen Personen mit und ohne Kinder nicht (strukturell) verändert wurde.

Interessant ist, dass dagegen die Kirchensteuer familienfreundlich ist – Freibeträge führen zu weniger bzw. gar keiner Kirchensteuer.

Auch bei den Beiträgen zur Pflege-, Renten- und Krankenversicherung von Familiengerechtigkeit keine Spur. Egal, ob mit oder ohne Kinder, alle zahlen das Gleiche, obwohl der Kinderanteil des Familieneinkommens

(zwingende Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern!) den Eltern gar nicht zusteht und somit nicht verbeitragt werden darf. Auch fehlen in den Sozialversicherungen gänzlich Freibeträge, wie es sie im Steuerrecht gibt.

Hier führt der Freiburger Familienbund seit 2005 Musterklagen; seit 29. Februar 2016 liegt zu einem der Verfahren das schriftliche Urteil vor, zu dem binnen Monatsfrist eine Verfassungsbeschwerde eingereicht wurde. Die beiden anderen Verfahren stehen noch beim Bundessozialgericht zur Entscheidung an.

Aber dann wird es doch familiengerecht – das Kindergeld fördert die Familien und stockt ihr Einkommen „kräftig“ auf. Leider weit gefehlt: Das Kindergeld ist Bestandteil des Steuerrechts und soll die falsche Einheitsbesteuerung für Ehepaare mit und ohne Kinder korrigieren. Im § 31 „Familienleistungsausgleich“ des Einkommenssteuergesetzes (EStG) heißt es dazu: „Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarf für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird im gesamten Veranlagungszeitraum entweder durch die Freibeträge nach § 32, Abs. 6 oder durch Kindergeld nach Abschnitt X bewirkt. So weit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie“.

Bleibt noch zu erwähnen, dass das steuerliche Existenzminimum auf Grundlage des EStG vom Gesetzgeber so definiert/festgelegt ist – also keine Erfindung etwa von Familienverbänden ist. Diese halten es sogar für deutlich zu niedrig angesetzt.